

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt

# Unverpackt neu geregelt - in CLP- und Detergenzien-Verordnung

Informationsveranstaltung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Dortmund, 24. September 2024  
Sabine Sur

## Was ist bislang in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 geregelt?

- Keine expliziten Anforderungen an den Verkauf von unverpackten Detergenzien, insbesondere in Bezug auf die Verantwortlichkeiten

**aber**

- Klare Regelung an die Kennzeichnung von Detergenzien entsprechend Artikel 11 (2):

*„Auf den Verpackungen, in denen die Detergenzien dem Verbraucher angeboten werden, müssen leserlich, deutlich und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein“, wie u. a.*

- *Name und Handelsname des Erzeugnisses*
- *Anschrift und Telefonnummer des Wirtschaftsteilnehmers, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist;*
- *Inhaltsstoffe entsprechend Anhang VII A sowie Dosiervorschriften*

# Erfahrungen aus dem Einzelhandel beim Verkauf von unverpackten Detergenzien

### ➤ Welche Detergenzien werden unverpackt im Einzelhandel angeboten?

- ✓ Color- und Sensitiv-Waschmittel, flüssig oder Pulver
- ✓ Enthärter
- ✓ Waschsoda, Natron und Zitronensäure
- ✓ Glasreiniger, flüssig oder Tabs
- ✓ Bodenreiniger, flüssig oder Tabs
- ✓ Bodenwischpflege, flüssig
- ✓ Allzweckreiniger, flüssig
- ✓ Flächendesinfektion, flüssig

### ➤ **Welche Detergenzien werden unverpackt im Einzelhandel angeboten?**

- ✓ Küchenreiniger-Tabs
- ✓ Fettlöser, flüssig
- ✓ Kalklöser
- ✓ Maschinengeschirrspülmittel, Pulver und Tabs
- ✓ Klarspüler und Regeneriersalz
- ✓ Handgeschirrspülmittel

### ➤ **Die Abfüllung erfolgt im Allgemeinen**

- ✓ durch den Kunden, seltener durch das Verkaufspersonal
- ✓ halbautomatisch oder manuell

### ➤ Welche Gefäße werden zur Abfüllung verwendet?

- a) Leere Originalflaschen mit korrekter Etikettierung, die durch den Händler bereitgestellt werden. → nicht angetroffen
- b) Leere Flaschen ohne Etikettierung, die durch den Einzelhändler zur Verfügung gestellt werden.
- c) Eigene Flaschen, die mit dem vormals enthaltenen Produkt wieder befüllt werden.
- d) Es darf jedes Gefäß verwendet werden, angefangen von der leeren Colaflasche über Kunststoffflaschen, die vorher andere Produkte enthalten haben.

### ➤ Was läuft nicht so gut?

- Im Allgemeinen keine **Kontrolle mitgebrachter Gefäße** (Art des Gefäßes, Sauberkeit).
- **Etiketten** stehen nicht überall zur Verfügung.
- Insbesondere bei manueller Abfüllung ist oftmals „**Außer Reichweite von Kindern**“ nicht gegeben.
- Abfüllung nicht im **Sichtbereich des Personals**.

➤ **Die Produkte sind entweder gekennzeichnet mit**

✓ GHS07 „**Achtung: Verursacht Augenreizung.**“



oder

✓ GHS05 „**Gefahr - Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.**“



oder

✓ weisen kein Gefährlichkeitsmerkmal auf.

➔ **Regelung in der Verordnung über Detergenzien und Tenside erforderlich.**

# **Regelungsoptionen für den Verkauf von unverpackten Detergenzien im Rahmen der Neufassung der Detergenzien-Verordnung**

## Neue Verordnung über Detergenzien und Tenside – Wie ist der Stand ?

1. Vorschlag der **EU Kommission** für eine Verordnung über Detergenzien und Tenside zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom **28.04.2023**
2. Entschließung des **EU Parlaments** vom **27. Februar 2024** zu dem Vorschlag der EU Kommission
3. Verhandlungsmandat des **EU Rats** vom **14. Juni 2024**
4. Start **Trilog** Ende Oktober/ Anfang **November 2024**
5. **Inkrafttreten** der Verordnung frühestens **2028/2029**

## Definition „Nachfüllen“

### *Artikel 2 (33)*

Als „Nachfüllen“ wird der Vorgang bezeichnet, bei dem das Detergens in der Verkaufsstelle aus einem Großbehälter entweder manuell oder mit Hilfe einer automatischen oder halbautomatischen Anlage in die Verpackung des Endnutzers abgefüllt wird. *(EU KOM)*

Als „Nachfüllen“ wird der Vorgang bezeichnet, bei dem ein von einem Wirtschaftsakteur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich angebotenes Detergens oder Tensid in eine Verpackung abgefüllt wird. *(EU Rat)*

### *Ergänzung durch Artikel 2 (33a)*

**Nachfüllstation**: ein Ort, an dem ein Wirtschaftsakteur den Endverbrauchern ein Detergens oder Tensid anbietet, das durch Nachfüllen entweder manuell oder durch automatische oder halbautomatische Geräte erworben werden kann; *(EU Rat)*

## Kennzeichnung von unverpackten Detergenzien – EU KOM/1

### *Artikel 15 (2)* - Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das **physische Etikett** **oder** den **Datenträger** bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

### *Artikel 16 (2)* – Formen der Kennzeichnung

Die in Artikel 15 Absätze 3 und 4 genannten Kennzeichnungselemente können **allein auf einem digitalen Etikett** angegeben werden, wenn die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt werden.

## Kennzeichnung von unverpackten Detergenzien – EU KOM/2

Was bedeutet das?

- Typennummer, **Chargennummer**
- **Name des Herstellers**, eingetragener Handelsnamen oder eingetragene Marke + **Postanschrift** und E-Mail-Adresse des Hersteller
- **Name** und Handelsname **des Produkts**
- **Inhalt** des Detergens oder Tensids gemäß Anhang V Teil A
- Gebrauchsanweisungen und **besondere Vorsichtsmaßnahmen**, soweit erforderlich und relevant

müssen **nicht auf dem physischen Etikett** gekennzeichnet werden und können dann durch den Endverbraucher eventuell **nur digital** abgerufen werden.



## Kennzeichnung von unverpackten Detergenzien – EU Parlament

### *Artikel 15 (2)* – Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das **physische Etikett** **und** den **Datenträger** bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

### *Artikel 16 (2)* – Formen der Kennzeichnung

Werden die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt, stellt der Wirtschaftsakteur sicher, dass die in **Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4** genannten **Kennzeichnungselemente** auf der **Verpackung** angebracht werden.

## Kennzeichnung von unverpackten Detergenzien - EU Rat

### *Artikel 15 (2)* – Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens oder Tensid in einer Nachfüllpackung direkt für den Endverbraucher auf dem Markt bereitstellt, muss dem Endverbraucher das physische Etikett zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass das **physische Etikett auf jeder Verpackung** angebracht wird, die mit einem Detergens oder Tensid nachgefüllt wird.

### *Artikel 16 (2)* – Formen der Kennzeichnung

Werden Detergenzien oder Tenside auf dem Markt bereitgestellt, so sind die in Artikel 15 (3) und (4) genannten Kennzeichnungselemente auf einem physischen Etikett oder auf einem digitalen Etikett und einem physischen Etikett zur Verfügung zu stellen.

**➔ physisches Etikett ist erforderlich, digitales Etikett ist optional**

## Bedingungen für den Verkauf unverpackter Detergenzien/1

(Ergänzung durch *EU Rat, Artikel 17b*)

Der Wirtschaftsakteur, der Detergenzien zum Nachfüllen anbietet, muss sicherstellen, dass

- a) **Maßnahmen zur Risikominderung** getroffen werden, um die Exposition von Menschen, insbesondere von Kindern, und der Umwelt zu minimieren;
- b) eine **unkontrollierte Benutzung** der Nachfüllstation durch **Kinder** verhindert wird;
- c) sofortige Hilfeleistung beim Abfüllen, einschließlich der **Hilfeleistung in Notfällen**, zur Verfügung steht;

## Bedingungen für den Verkauf unverpackter Detergenzien/2

(Ergänzung durch *EU Rat, Artikel 17b*)

- d) Nachfüllstationen können im Außenbereich und außerhalb der Geschäftszeiten nur betrieben werden, wenn sofortige Hilfe gewährleistet ist;
- e) die an einer Nachfüllstation bereitgestellten Stoffe oder Gemische nicht einer Weise miteinander reagieren, die Kunden oder Personal gefährden könnte, und
- f) das Personal des Händlers angemessen geschult ist, um die Sicherheitsrisiken für Verbraucher, gewerbliche Nutzer und sich selbst zu minimieren.

## Was wäre eine einfache und praktikable Regelung für die Umsetzung in der Praxis?

- Befüllung und Etikettierung ausschließlich durch geschultes Personal
- Nachfüllstationen in einem separaten Verkaufsareal außerhalb der Reichweite von Kindern
- Abfüllung nur in sauberen Originalflaschen oder in geeigneten durch den Händler zur Verfügung gestellten Verpackungen

## Verkauf von unverpackten Detergenzien in der Praxis



Quelle: Privat (Supermärkte Italien)



## Und was noch? - Anforderungen der neuen Verpackungs-VO

### Artikel 28 - Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung

Bieten Wirtschaftsakteure den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung an, so informieren sie die Endabnehmer über

- a) die **Arten der Behältnisse**, die für die Wiederbefüllung mit den angebotenen Produkten verwendet werden können;
- b) die **Hygienenormen** für die Wiederbefüllung;
- c) die Verantwortung der Endabnehmer in Bezug auf **Sicherheit und Gesundheitsschutz** bei der Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Behältnisse.

- 
- 
-

## Und was noch? - Anforderungen der neuen Verpackungs-VO

### Anhang VI, Teil C - Anforderungen an die Wiederbefüllung

Wiederbefüllungsstationen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Sie enthalten klare und präzise Angaben zu folgenden Punkten:

- i. Hygienestandards, die das Behältnis des Endabnehmers erfüllen muss, damit der Endabnehmer die Wiederbefüllungsstation nutzen kann;
- ii. Arten und Merkmale von Behältnissen, die zur Wiederbefüllung mit erworbenen Produkten verwendet werden können;
  - 
  - 
  -

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Umweltbundesamt

Fachgebiet IV 2.6

Wassergefährdende Stoffe